

VIII ZR 116/57

Verkündet

laut Protokoll

am 11. Juli 1958

Klett Justizsekretär

als Urkundsbeamter

der Geschäftsstelle

2321 074

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Inhabers eines Ingenieur- und Verkaufsbüros
Wilhelm M. [REDACTED] in H. [REDACTED], A. [REDACTED]straße [REDACTED]

Klägers, Berufungsbeklagten und Revisionsklägers.

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Inhaber eines Unternehmens für Autoverkehr Karl B. [REDACTED]
[REDACTED] in D. [REDACTED], I. [REDACTED]straße [REDACTED]

Beklagten, Berufungskläger und Revisionsbeklagten.

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

hat der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 11. Juli 1958 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Großmann und der Bundesrichter
Artl, Dr. Spieler, Dr. Mezger und Dr. Messner

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 2. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts in Hamm vom 20. Mai
1957 wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger vermittelte als Handelsvertreter der Firma V [REDACTED], Karosserie- und Fahrzeugbau in Fellbach den Verkauf eines Mercedes-Benz-Omnibusses an den Beklagten zum Preise von 19.255,- DM für das Fahrgestell und von weiteren 28.827,- DM für den durch die Firma V [REDACTED] besonders herzustellenden Aufbau des Fahrzeuges. Der Beklagte nahm jedoch weder den Omnibus ab noch leistete er Zahlung, sondern löste sich vom Vertrag. Da die Firma V [REDACTED] keine Schritte unternahm, um ihre Schadensersatzansprüche durchzusetzen, dem Kläger aber auch die ihm wegen dieser Vermittlung zustehende Provision von 2.162,03 DM vorenthielt, forderte dieser von der Firma V [REDACTED] die Abtretung ihres Schadensersatzanspruches, um durch eine unmittelbare Zahlung des Beklagten an ihn, seinen Provisionsanspruch zu verwirklichen.

Mit Schreiben vom 24. Dezember 1954 übersandte der Kläger der Firma V [REDACTED] folgenden Entwurf einer Abtretungserklärung:

"Hiermit trete ich alle meine Rechte und Ansprüche aus dem Kaufvertrag vom 12. Januar 1953 gegen den Herrn Karl B [REDACTED], Omnibusbetrieb in D [REDACTED], M [REDACTED]straße [REDACTED] an Herrn Wilhelm M [REDACTED], H [REDACTED]straße [REDACTED], ab.
S [REDACTED], den 30. Dezember 1954."

Im übrigen hatte das Schreiben folgenden Wortlaut:

".... Ich nehme Bezug auf den Ihnen seinerzeit übermittelten Kaufantrag vom 12. Januar 1953 mit Herrn Karl B [REDACTED] in D [REDACTED]....
Da Herr B [REDACTED] nach wie vor aus finanziellen Gründen nicht in der Lage ist, den Omnibus in den nächsten Jahren abzunehmen, habe ich die Absicht, ihn für die mir entstandenen Kosten und Schäden haftbar zu machen. Dafür benötige ich dringend von Ihnen die laut Anlage beigefügte Abtretungserklärung, weshalb ich Sie bitte, mir diese von Ihnen mit Stempel und Unterschrift versehen, zurücksenden zu wollen....."

- 3 -

Mit Schreiben vom 30. Juli 1955 forderte der Kläger die Firma V [REDACTED] erneut zur Abtretung auf. In diesem Schreiben heißt es:

"Betrifft Kommission 2846, Karl B [REDACTED],
D [REDACTED]

Ich fordere Sie deshalb hiermit letztmalig auf, mir Ihre Provisionsabtretungserklärung für die mir zustehende vereinbarte Provision bis spätestens zum 10. August 1955 zukommen lassen zu wollen."

In einem dritten Aufforderungsschreiben vom 20. August 1955 führte der Kläger u.a. folgendes aus:

"Um meine Provisionsansprüche aus dem o.a. Auftrag direkt gegen den Besteller geltend machen zu können, bitte ich hiermit letztmalig um eine Provisionsabtretungserklärung im Sinne meines Schreibens vom 24.12.1954."

Daraufhin richtete die Firma V [REDACTED] folgendes Schreiben vom 27. August 1955 an den Kläger:

"Wir bitten Sie, wegen der erbetenen Abtretungserklärung sich noch kurze Zeit zu gedulden, da zuvor noch einige Rechtsfragen geklärt werden müssen und unser Anwalt sich in Urlaub befindet.."

Kurze Zeit darauf, im September 1955 reichte die Firma V [REDACTED] die ihr am 24. Dezember 1954 im Entwurf übersandte Abtretungserklärung mit ihrer Unterschrift versehen an den Kläger zurück.

Im vorliegenden Rechtsstreit macht der Kläger einen Anspruch im Betrag von 9.568,40 DM mit der Begründung geltend, der Beklagte habe in dieser Höhe wegen Vertragsverletzung Schadenersatz zu leisten und die Firma V [REDACTED] habe ihm, dem Kläger, ihren Schadenersatzanspruch in voller Höhe abgetreten. Im Laufe des Rechtsstreits hat der Beklagte seine Schadenersatzpflicht in Höhe von 4.326,82 DM nicht mehr bestritten, jedoch geltend gemacht, daß die Firma V [REDACTED]



den Schadenersatzanspruch nur in Höhe des Provisionsanspruchs des Klägers abgetreten habe.

Das Landgericht hat dem Klageantrag in voller Höhe stattgegeben. Der Beklagte hat zunächst in vollem Umfang Berufung eingelegt, dann aber durch Schriftsatz vom 15. Oktober 1956 erklärt, daß die Berufung auf den Betrag von 5.242,28 DM nebst Zinsen beschränkt werde.

Am 12. Februar 1957 richtete die Firma V [REDACTED] während des zweiten Rechtszuges folgendes Schreiben an den Kläger:

"Wir haben in Erfahrung gebracht, daß Sie aufgrund der Ihnen seinerzeit von uns gegebenen Zession von Herrn B [REDACTED] in Dortmund als Schadenersatz DM 9.568,40 verlangen.

Wenn dies zutrifft, fechten wir unsere Zession wegen Irrtums an; denn eine Erklärung dieses Inhalts sollte mit unserer Zession nicht abgegeben werden, vielmehr sollten Sie nur so viel bekommen, als Ihnen tatsächlich zustand, nämlich 7,5% Provision vom Aufbaupreis."

Der Beklagte erhielt von dieser Anfechtungserklärung der Firma V [REDACTED] Kenntnis und erklärte im Schriftsatz vom 19. Februar 1957, daß er seinen Berufungsantrag nunmehr wieder erweitere und um Abweisung der Klage bitte, soweit er zu mehr als 2.162,03 DM nebst Zinsen verurteilt sei. Diesen Antrag hat er in der mündlichen Verhandlung gestellt.

Das Oberlandesgericht hat wegen eines die Summe von 2.162,03 DM übersteigenden Betrages die Klage abgewiesen.

Mit der Revision, deren Zurückweisung der Beklagte beantragt, verfolgt der Kläger seinen Klageanspruch, soweit die Klage abgewiesen ist, weiter.

Entscheidungsgründe:

I.

Die Revision rügt ohne Erfolg, das Berufungsgericht hätte den Beklagten hinsichtlich eines Betrages von 2.164,79 DM seiner Berufung für verlustig erklären müssen. Sie bezieht sich auf die Erklärung des Beklagten in der Berufungsbegründungsschrift, daß er die ursprünglich in vollem Umfange eingelegte Berufung auf einen Betrag von 5.241,58 DM beschränke, und erblickt darin eine Rücknahme der Berufung in Höhe von 4.326,82 DM. Wenn auch der Beklagte diese Erklärung widerrufen und die Berufung gleichzeitig wieder um den Betrag von 2.164,79 DM erweitert habe, so sei doch dieser Widerruf, so meint die Revision, unzulässig, weil dem Beklagten ein Restitutionsgrund nicht zur Seite gestanden habe.

Es kann dahingestellt bleiben, ob in der Erklärung des Beklagten, daß er die Berufung beschränke, insoweit ein Verzicht auf das Rechtsmittel der Berufung oder eine teilweise Rücknahme der Berufung zu erblicken ist. Auch die Frage, ob eine teilweise Rücknahme des Rechtsmittels seine spätere Erweiterung um den zurückgenommenen Teil trotz Ablaufs der Frist zur Einlegung des Rechtsmittels als zulässig erscheinen läßt, braucht nicht entschieden zu werden. Denn das Berufungsgericht hat ohne Rechtsirrtum angenommen, daß selbst dann, wenn die Erklärung als ein Rechtsmittelverzicht gewürdigt werden müßte, der Widerruf im Hinblick darauf, daß sich der Beklagte auf einen Restitutionsgrund stützen könne, zulässig und rechtswirksam sei.

Auch der Verzicht auf das Recht der Berufung stellt eine Prozeßhandlung dar, die zwar nicht nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes angefochten werden kann.

deren Widerruf ebenso wie in der Rücknahme des Rechtsmittels jedoch nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGZ 150, 392, 395, 396; 153, 65, 69; 156, 70, 80; DR 1943, 620) zulässig ist, wenn ein Restitutionsgrund vorliegt. Der Bundesgerichtshof hat sich dieser Auffassung für den Fall der Zurücknahme eines Rechtsmittels angeschlossen (BGHZ 12, 284). Der erkennende Senat folgt der Rechtsprechung des Reichsgerichts auch dann, wenn es sich um den Verzicht auf die Berufung handelt. Auch die Revision greift diesen Standpunkt nicht an. Ihrer Ansicht jedoch, daß dem Beklagten ein Restitutionsgrund nicht zur Seite stehe, kann nicht gefolgt werden.

Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß die Schreiben des Klägers vom 30. Juli und 20. August 1955 dem Beklagten erst am Tage der Berufungsverhandlung bekannt geworden sind, nachdem die Beschränkung der Berufung bereits erklärt worden war. Auch die Feststellung wird von der Revision nicht angegriffen. Vergebens bekämpft sie jedoch die Erwägungen des Berufungsgerichts, daß damit die Voraussetzungen der Restitutionsklage gemäß § 580 Nr. 7 b ZPO gegeben seien, weil die Mitberücksichtigung dieser Urkunden zu einer für den Beklagten günstigeren Entscheidung haben führen müssen.

Das Berufungsgericht hat aus diesen beiden Schreiben - wie unten noch näher zu behandeln sein wird - den Schluß gezogen, daß der Wille der Parteien entgegen dem Wortlaute der Abtretungsurkunde nur auf die Abtretung in Höhe der vom Beklagten geltend gemachten Provision gerichtet gewesen sei. Die Begründung des Berufungsurteils läßt erkennen, daß die Aussage des Zeugen K., der zwar auch bekundet hat, der Wille der Firma V. sei dahin gegangen, dem Kläger die Möglichkeit zu geben, daß er seine Provision gegen den Beklagten direkt geltend mache, für sich allein nicht ausgereicht hätte, um die maßgeblichen Feststellungen des Berufungsgerichts zu stützen.

Demnach war der Beklagte nicht gehindert, den Berufungsantrag wieder zu erweitern, und das Berufungsgericht hat keinen Rechtsverstoß begangen, wenn es insoweit eine sachliche Entscheidung getroffen hat.

II.

Ohne Rechtsirrtum ist das Berufungsgericht davon ausgegangen, daß der Firma V. ein Schadenersatzanspruch gegen den Beklagten zusteht, weil sich dieser ohne dazu berechtigt zu sein, von dem Kaufgeschäft gelöst hat.

Es hat jedoch angenommen, daß dieser dem Grunde nach und in der Höhe bis zu einem Betrage von 4.326,82 DM unstrittige Schadenersatzanspruch entgegen dem Wortlaute der Abtretungsurkunde nur in Höhe der vom Kläger beanspruchten Provision von 2.162,05 DM abgetreten worden ist. In dem angefochtenen Urteil wird hierzu erwogen, der Kläger habe in den beiden der Übersendung der Abtretungserklärung vorausgegangenen Anforderungsschreiben vom 30. Juli und 20. August 1955 lediglich verlangt, daß ihm die Firma V. die "Provisionsabtretungserklärung" übersenden möge. Dem stehe auch nicht entgegen, daß er in dem ersten Schreiben vom 24. Dezember 1954, mit dem er der Firma V. den Entwurf der Abtretungserklärung übermittelte, ausführt, er habe die Absicht, den Beklagten für die ihm entstandenen Kosten und Schäden haftbar zu machen. Denn unter diesen Kosten und Schäden könne auch nichts anderes verstanden werden als die dem Kläger zustehende Provision. Erstattung anderer Unkosten, insbesondere der Werbekosten, habe er von der Firma V. nicht verlangen können, da sie auch entstanden wären, wenn das Geschäft zur Ausführung gelangt wäre. Außerdem, so führt das Berufungsgericht aus, habe die Firma V. eine eindeutige Klarstellung dessen, was der Kläger unter Kosten und Schäden verstanden habe, aus

den beiden folgenden Schreiben vom 30. Juli und 20. August 1955 erfahren, wo nur noch von Provisionsabtretung die Rede sei. Ebensowenig stehe der Wortlaut des vom Kläger gefertigten Entwurfes der Abtretungserklärung der Annahme entgegen, daß das Verlangen des Klägers von der Firma V. [REDACTED] nur in diesem Sinne habe aufgefaßt werden können, weil die beiden Schreiben vom 30. Juli und 20. August 1955 der Übersendung nachgefolgt seien und der Kläger in diesen Schreiben seine Forderung eindeutig klar gestellt habe. Demgemäß sei der erkennbar erklärte Wille des Klägers dahin gegangen, daß ihm die Schadenersatzforderung in Höhe seiner Provisionsforderung abgetreten werden solle. Nur dieses Angebot habe die Firma V. [REDACTED] durch Unterzeichnung der Abtretungsurkunde annehmen wollen. Das ergebe sich auch aus der Aussage des Zeugen K. [REDACTED], die Firma V. [REDACTED] habe beabsichtigt, dem Kläger durch die Abtretung die Möglichkeit zu verschaffen, seinen Provisionsanspruch zu verwirklichen. Dafür spreche ferner die Erwägung, daß die Firma V. [REDACTED] keine Veranlassung gehabt habe, dem Kläger mehr zu gewähren als er angefordert habe. Demgemäß sei die anderslautende Abtretungserklärung nur im Sinne des vom Kläger gestellten Verlangens zu verstehen gewesen und nicht etwa als ein neues Angebot über die Abtretung einer höheren Forderung, das der Kläger alsdann angenommen habe.

III.

1.) In sachlichrechtlicher Hinsicht hat die Revision in erster Reihe gerügt, das Berufungsgericht habe verkannt, daß die Abtretungsurkunde in ihrem Wortlaute absolut eindeutig und damit einer Auslegung überhaupt nicht zugänglich sei. Eine Erklärung, daß alle Rechte und Ansprüche abgetreten werden, so hat sie ausgeführt, dürfe nicht im Wege der Auslegung in das Gegenteil umgedeutet werden.

Diese Rüge konnte keinen Erfolg haben.

Die Revision verkennt nicht, daß die Auslegung eines Individualvertrages der Nachprüfung im Revisionsrecht zuge nur in beschränktem Umfange zugänglich ist. meint aber daß hier ein Verstoß gegen anerkannte Auslegungsregeln vorliege. Es ist ihr zuzugeben, daß die Auslegungsfähigkeit einer Erklärung ihre Mißverständlichkeit oder Mehrdeutigkeit voraussetzt (BGB RGRK 10. Aufl. § 133 Anm. 1; RGZ 82, 308, 316; 95, 125, 126). Der Wortlaut der Abtretungserklärung: "Hiermit trete ich alle meine Rechte und Ansprüche aus dem Kaufvertrage ab" weist zwar eindeutig in die von der Revision aufgezeigte Richtung. daß in der Tat alle der Firma V [REDACTED] zustehenden Ansprüche in voller Höhe abgetreten sein sollen. Indessen können die Vertragsteile mit dem Wortlaut ihrer Erklärungen einen anderen Sinn verbinden, als er der gewählten Fassung zu entnehmen ist. Sind die Parteien darüber im Rechtsstreit einig, so ist das Gericht an ihr Einverständnis gebunden. Wenn sich die Deutung der Parteien mit dem Wortlaute der Erklärung noch in Einklang bringen läßt. Streiten andererseits die Parteien über die Bedeutung ihrer Erklärung im Rechtsstreite, so ist es der einen oder anderen Partei unbenommen, den Beweis zu führen, daß beide sich bei Abgabe der Erklärung über ihre Bedeutung einig waren (BGB RGRK aaO S. 253; RG WarnRspr 1912 Nr. 288 und 330; RG DR 1942, 38). Es handelt sich dann nicht um die Auslegung einer Willenserklärung durch das Gericht, sondern um die Feststellung des übereinstimmenden Willens der Parteien in der Vergangenheit. Nur diesen zweiten Weg und nicht den Weg der Auslegung ist das Berufungsgericht hier gegangen. Es hat sowohl aus den beiden Schreiben des Klägers an die Firma V [REDACTED] vom 30. Juli und 20. August 1955 als auch aus der Aussage des Zeugen K [REDACTED] entnommen, daß der Kläger die Abtretung nur in Höhe seiner Provision verlangt und daß die Firma V [REDACTED] sie auch nur in dieser Höhe habe geben wollen. Das Berufungsgericht hat dabei auch

das Vorbringen des Klägers in der Berufungsverhandlung, er habe eine Abtretung sämtlicher Ansprüche der Firma V. gegen den Beklagten verlangt, weil er noch andere unerfüllte Provisionsansprüche gegen diese Firma gehabt habe und sich auch wegen dieser Ansprüche aus der Abtretung habe befriedigen wollen, gewürdigt. Es hat hierzu ausgeführt, daß ein solcher Wille jedenfalls in den Briefen nicht zum Ausdruck gekommen sei, und daß er daher das in seinen Schreiben eindeutig gekennzeichnete Verlangen auf beschränkte Abtretung als seinen wirklichen Willen gegen sich gelten lassen müsse. Diese Erwägungen lassen einen Rechtsfehler nicht erkennen. An dieses Ergebnis der Beweisaufnahme ist der Senat gebunden.

Wenn die Revision weiter ausführt, es sei nicht zulässig, aus Erwägungen, die das Interesse des Erklärenden betreffen, an die Stelle der abgegebenen Erklärung eine andere zu setzen (RG JW 1937, 217), so verkennt sie die Bedeutung des im Wege der Beweisaufnahme gewonnenen Ergebnisses. Das Berufungsgericht hat nicht etwa, wie die Revision seine Ausführungen deutet, an die Stelle einer Erklärung deshalb eine andere gesetzt, weil die abgegebene Erklärung mit den Interessen der Firma V., die keine Veranlassung gehabt habe, eine Abtretung in vollem Umfange zu geben, nicht vereinbar gewesen sei. Das Berufungsgericht hat vielmehr den übereinstimmenden Willen beider Parteien ermittelt, der in eine von der abgegebenen Erklärung abweichende Richtung ging. Nicht die einseitige Interessenlage einer Partei hat es für maßgebend erklärt, sondern den übereinstimmenden Willen beider Parteien.

Allerdings darf der von dem eindeutigen Wortlaute abweichende Sinn einer Erklärung nur insoweit berücksichtigt werden, als es irgend möglich ist, einen Ausdruck des wirklich Vereinbarten in den Worten der Willenserklärung wiederzufinden (RG WarnRspr. 1912 Nr. 330). Ein solcher Ausnahmefall, daß die Feststellung des Berufungsgerichts mit dem

Wortlaute der Abtretungsurkunde schlechterdings unvereinbar wäre, liegt jedoch nicht vor, zumal eine bestimmte Summe in der Abtretungserklärung nicht genannt wird.

Auch der Umstand, daß die Unterzeichnung der anderslautenden Abtretungserklärung nicht das Ergebnis eingehender mündlicher Besprechungen war, sondern eine Erklärung unter Abwesenden darstellt, kann das Ergebnis nicht beeinflussen. Denn anders als im Falle, welcher der Entscheidung des Reichsgerichts in WarnRspr 1912 Nr. 330 zugrundelag, hatte das Berufungsgericht eine Reihe von Anhaltspunkten, den wirklichen Willen der Vertragsparteien festzustellen. Ebensowenig können aus dem Gedankengang des § 409 BGB Bedenken gegen das vom Berufungsgericht gefundene Ergebnis hergeleitet werden. Denn die Frage, ob sich gegebenenfalls ein Dritter auf eine Abtretung in weiterem Umfange berufen kann, steht nicht zur Entscheidung.

2.) Die Bedenken der Revision, das Berufungsgericht habe die abstrakte Natur des Abtretungsvertrages verkannt und nicht genügend berücksichtigt, daß die Abtretung auch dann in vollem Umfange hätte vorgenommen werden können, wenn die Vertragsparteien in dem der Abtretung zugrundeliegenden Geschäft nur eine beschränkte Abtretung beabsichtigt haben sollten, erledigen sich dadurch, daß das Berufungsgericht in seinen Ausführungen keinen Zweifel darüber läßt, bei dem Abschluß des abstrakten Abtretungsvertrages sei der Wille der Parteien darauf gerichtet gewesen, die Schadenersatzförderung nur in beschränktem Umfange abzutreten. Es hat ausgeführt, die Schreiben des Klägers vom 30. Juli und 20. August 1955 seien als ein beschränktes Abtretungsangebot des Klägers an die Firma V. aufzufassen, das die Firma Vetter auch nur in diesem Sinne verstanden und durch die von ihr unterzeichnete Abtretungserklärung angenommen habe. Es kann dahingestellt bleiben, ob etwa

erst in der Abtretungserklärung das Angebot und in der Entgegennahme durch den Kläger die Annahme zu erblicken ist. Entscheidend ist jedenfalls, daß das Berufungsgericht eindeutig festgestellt hat, die Abtretungserklärung sei von beiden Parteien in beschränktem Sinne verstanden worden.

IV.

Auch die Verfahrensrüge konnte keinen Erfolg haben.

Die Revision bezieht sich auf das Schreiben der Firma V [REDACTED] an den Kläger vom 27. August 1955, in welchem der Kläger auf sein drittes Anforderungsschreiben hin gebeten wird, sich noch etwas zu gedulden, weil noch einige Rechtsfragen geklärt werden müßten; und sich der Anwalt der Firma in Urlaub befinde. Sie ist der Ansicht, das Berufungsgericht habe dieses Schreiben bei seinen Erwägungen nicht berücksichtigt. Denn wenn die Unterzeichnung der Abtretungserklärung nach Beratung mit einem Rechtsanwalt erfolgt sei, könne man unmöglich annehmen, daß die Firma V [REDACTED] eine von dem Wortlaute abweichende Erklärung habe abgeben wollen.

Entgegen der Auffassung der Revision ist zunächst nicht anzunehmen, daß das Berufungsgericht das angeführte Schreiben nicht gewürdigt hätte. Denn seine Ausführungen lassen erkennen, daß es den gesamten in dieser Frage geführten Schriftwechsel herangezogen hat. Einer ausdrücklichen Erwähnung dieses Schreibens bedurfte es nicht, zumal der Inhalt des Schreibens auch nicht geeignet ist, den Gedankengang der Revision zu stützen. In dem Schreiben wird zwar darauf hingewiesen, daß noch Rechtsfragen zu klären seien, und daß sich der Anwalt der Firma V [REDACTED] gerade im Urlaub befinde. Daß aber dann später wirklich eine Rücksprache mit dem Anwalt stattgefunden hätte oder daß bei einer

etwaigen Rücksprache die Frage besprochen worden wäre, ob in vollem oder nur in beschränktem Umfange abzutreten sei, ergibt sich weder aus diesem Schreiben, noch hat der Kläger eine solche Behauptung im Rechtsstreite aufgestellt. Ein gemäß § 286 ZPO beachtlicher Verfahrensverstoß des Berufungsgerichts kann daher nicht festgestellt werden.

V.

Die Revision des Klägers erweist sich daher als unbegründet. Sie war demnach mit Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Großmann

Artl

Dr. Spieler

Dr. Mezger

Dr. Messner